

# Beschlussvorlage

öffentlich

2023/172.4

|                |               |
|----------------|---------------|
| Verantwortlich | Fachbereich 2 |
| Verfasser(in)  | Kuipers, Jan  |
| Datum          | 05.03.2026    |
| Aktenzeichen   | BU/26-03-18   |
| TOP            |               |
| Bezug-Nr.      | 2023/172.3    |

## Beratungsfolge

| Gremium                                | Termin     |
|----------------------------------------|------------|
| Bau- und Umweltausschuss (vorberatend) | 18.03.2026 |
| Verwaltungsausschuss (beschließend)    |            |

## Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung von Tempo-30-Zonen

### Sach- und Rechtslage:

Die SPD-Fraktion des Gemeinderates Emlichheim hat mit Schreiben vom 06.06.2023 einen Antrag an den Rat der Gemeinde Emlichheim über die Einrichtung von Tempo-30-Zonen in Emlichheim gestellt. Der Antrag bezieht sich auf alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft. Auf die Anlage wird verwiesen. Über diese Angelegenheit hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 04.07.2023 erstmalig beraten. In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 25.09.2024 wurde hierzu ebenfalls berichtet.

Durch eine Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften hat der Bund die Bedingungen für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen und streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen erweitert. Den Verkehrsbehörden werden jetzt mehr Möglichkeiten eingeräumt, für einzelne Bereiche **im Einvernehmen mit der Gemeinde** entsprechende verkehrsbehördliche Anordnungen zu erteilen. Daher wurde das Thema im letzten Jahr im Bau- und Umweltausschuss am 19.03.2025 sowie im Verwaltungsausschuss am 13.05.2025 erneut beraten und eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der politischen Parteien und der Verwaltung gebildet. Die Arbeitsgruppe hat sich im September 2025 getroffen und verschiedene Straßenabschnitte im Bereich der Gemeinde Emlichheim diskutiert und beraten. Die einzelnen Bereiche sind in der Anlage „Projekt Tempo 30“ aufgeführt.

Rechtsgrundlage für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 ist **§ 45 StVO**. Dabei wird unterschieden nach **Tempo 30-Zonen** oder **streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen**. Die detaillierten Vorschriften finden sich ebenfalls in der Anlage „Projekt Tempo 30“. Ferner sind Hinweise des Straßenverkehrsamtes zur Anwendung der Vorschriften der Vorlage beigefügt.

Die Einrichtung von Tempo-30-Zonen oder streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen bleiben Einzelfallentscheidungen. Jeder Straßenabschnitt ist unter Anwendung der StVO gesondert zu betrachten. Die Gemeinde kann einen Antrag mit Begründung stellen; die verkehrsbehördliche Anordnung erteilt die zuständige Fachbehörde; Straßenverkehrsamt des Landkreises Grafschaft Bentheim. Die Verkehrsbehörde wertet bei Ihrer Einzelfallprüfung weitere Kriterien, z.B. Unfallhäufungen. Ggfls. können

Geschwindigkeitsbeschränkungen auch auf die Öffnungszeiten von an der Straße gelegenen Einrichtungen (z.B. Schulen, KiTa's) zeitlich beschränkt werden.

Die Verwaltung hat die in der Arbeitsgruppe diskutierten Straßenabschnitte einer Vorprüfung unterzogen. Einzelne Bereiche erweisen sich als nicht geeignet, da bei näherer Betrachtung eine Begründung nach den Vorgaben der StVO nicht herzuleiten ist. Bei anderen Straßenabschnitten mag eine Begründung hergeleitet werden können; es sind jedoch unter Umständen (negative) Auswirkungen in Bezug auf Vorfahrtregelung und Rechtsfahrgebot (für Radfahrende) zu beachten. Im Rahmen der politischen Beratung sollten daher nun die in der Anlage beschriebenen Sachverhalte auch vor diesem Hintergrund bewertet werden. Im Ergebnis der Beratungen sind diejenigen Straßenabschnitte zu benennen, für die im Anschluss konkrete Anträge bei der Verkehrsbehörde gestellt werden sollen.

Im Ergebnis der Vorprüfung kommen zunächst folgende Bereiche für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen bzw. streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen ohne nennenswerte negative Auswirkungen in Betracht:

- Bremarkt / Zum Vechtetal / Friedhofsweg
- Nebensch / Marlinkstraße
- Westersand (Teilbereich KITA Arche Noah)
- Sudetenweg / Egerländer Weg / Siebenbürgener Weg / Thüringer Weg
- Stokmanstraße
- Westerhook (evtl. nur Teilstück)
- Wetten Kämpe
- Feldkante
- Friedrich-Kottemann-Straße
- Gartenweg
- Swantönskamp / Bogenstraße
- Rerinkstraße

Inwieweit eine tatsächliche Umsetzung möglich ist, muss auch in den genannten Einzelfällen noch mit der Verkehrsbehörde abschließend geklärt werden. Alle anderen in der Arbeitsgruppe besprochenen Bereiche sind entweder mangels Begründung ungeeignet oder müssen aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen zumindest noch einmal kritisch betrachtet werden.

Die Themen Straßenverkehr und Geschwindigkeit sind oftmals Gegenstand von Anregungen und Beschwerden aus der Bevölkerung. Besonders Anwohner von innerörtlichen Gemeindestraßen beklagen häufig hohe Geschwindigkeiten von Verkehrsteilnehmern. Dieses sind in der Bewertung natürlich zunächst Verkehrsverstöße Einzelner, die im Wesentlichen mangels Überwachung nicht geahndet werden. Die Überwachung des fließenden Verkehrs ist nicht Aufgabe der (Samt-)Gemeinde; in erster Linie sind hierfür Polizei und Verkehrsbehörde zuständig. Daher kann man als örtliche Kommune auf Eingaben und Beschwerden in der Regel nicht zur Zufriedenheit der Anwohner reagieren; die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften lassen die Anordnung von Verkehrszeichen häufig leider nicht zu.

Einige Nachbarkommunen haben bereits Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Grundlage der geänderten Straßenverkehrsordnung umgesetzt und ziehen diesbezüglich ein gemischtes Fazit. Beispielsweise hat die Stadt Neuenhaus an der Veldhausener Straße eine Tempo-30-Zone eingerichtet. In der Folge gilt in diesem Bereich der Grundsatz

„rechts-vor-links“ gem. § 8 Abs. 1 StVO. Die Anwendung dieser Vorfahrtregelung führt in Neuenhaus regelmäßig zu gefährlichen Verkehrssituationen, da besonders E-Bike-Fahrer auf der Veldhausener Straße diese Vorschrift scheinbar häufig missachten.

Auch in der Gemeinde Emlichheim hat es z.B. im Zuge des Baus der Ladestraße und der damit einhergehenden geänderten Verkehrsregelung am Westerhook (Aufhebung der Benutzungspflicht des Radweges; Radfahrende auf der Fahrbahn) teils hochemotionale Diskussionen gegeben. Daher sind aus Sicht der Verwaltung auch die mit einer möglichen Einrichtung von Tempo-30-Zonen oder Geschwindigkeitsbegrenzungen einhergehenden Auswirkungen unbedingt in die Entscheidungsfindung für geeignete Straßenabschnitte mit einzubeziehen. Bewährte Verkehrsregelungen sollten ohne Not bzw. zwingende Gründe eher nicht geändert werden.

### **Kosten und Finanzierung:**

Für die Prüfung und weitere Bearbeitung des Fraktionsantrages entstehen Verwaltungskosten (Personalkosten). Im Falle einer konkreten Umsetzung entstehen Kosten für die Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Bau- und Umweltausschuss / Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung und Auswahl der Straßenabschnitte, für die konkrete Anträge auf Einrichtung einer Tempo-30-Zone bzw. einer Geschwindigkeitsbeschränkung gestellt werden sollen.